S 8 KR 5162/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 KR 5162/18
Datum	01.07.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 KR 487/20
Datum	12.05.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 01.07.2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Im Streit steht (noch) die Beitragspflicht zur Krankenversicherung der EinkÃ¼nfte aus einer ehrenamtlichen TÃ¤tigkeit als Versichertenberater.

Der im Jahr 1945 geborene KlÃ¤ger ist seit dem 01.07.2005 als Rentner versicherungspflichtiges Mitglied bei der beklagten Kranken- und Pflegekasse (im Folgenden einheitlich Beklagte). Neben seinem monatlichen Einkommen in Gestalt einer gesetzlichen Rente und von VersorgungsbezÃ¼gen erhÃ¤lt er fÃ¼r seine

TÃ¤tigkeit als Versichertenberater fÃ¼r den Landkreis T bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV-Bund) einmal jÃ¤hrlich eine EntschÃ¤digung nach Â§ 41 SGB IV. Ausweislich einer â□□Quartalsabrechnungâ□□ zahlte die DRV-Bund dem KlÃ¤ger fÃ¼r den Abrechnungszeitraum von Januar bis Dezember 2016 einen Erstattungsbetrag in HÃ¶he von 1.413,65 â□¬, von dem 909,00 â□¬ als steuerpflichtig ausgewiesen wurden.

Am 11.01.2018 ging bei der Beklagten die Kopie des Einkommenssteuerbescheides des KlÃ¤gers und seiner Ehefrau fÃ¼r das Jahr 2016 ein, der EinkÃ¼nfte des KlÃ¤gers aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit in HÃ¶he von 909,00 â□¬ auswies. Mit Bescheid vom 27.03.2018 setzte die Beklagte aus diesen als monatlichem Arbeitseinkommen in HÃ¶he von 75,75 â□¬ (909,00Â â□¬ : 12) fÃ¼r die Zeit von November 2017 bis MÃ¤rz 2018 einmalig einen Betrag von 68,51 â□¬ und ab April 2018 13,67 â□¬ monatlich an BeitrÃ¤gen zur Kranken- und Pflegeversicherung fest.

Seinen hiergegen erhobenen Widerspruch begrÃ¼ndete der KlÃ¤ger unter Verweis auf eine Stellungnahme der DRV-Bund, nach der EinkÃ¼nfte aus Ehrenamt gemÃ¤Ã□ Â§ 41 SGB IV steuerpflichtige, jedoch sozialversicherungsfreie Einnahmen seien. Die Zeitaufwandspauschalen fÃ¼r Versichertenberater, die im Rahmen des Â§ 41 SGB IV erzielt wÃ¼rden, unterlÃ¤gen nicht der Beitragspflicht. Eine entgeltliche TÃ¤tigkeit werde insoweit nicht ausgefÃ¼hrt, was unabhÃ¤ngig von der Bewertung durch das EStG gelte. Entsprechend dem Beschluss des Bundesrates aus dem Jahre 2017 seien EntschÃ¤digungen fÃ¼r ehrenamtliche TÃ¤tigkeiten der SozialversicherungstrÃ¤ger beitragsfrei in der gesetzlichen Sozialversicherung. ZusÃ¤tzlich werde auf die Argumentation des BSG im Urteil vom 16.08.2017 (BÂ 12Â KRÂ 14/17 R) verwiesen.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 15.11.2018 zurÃ¼ck. Nach Â§ 15 SGB IV sei das Arbeitseinkommen der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommenssteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit. Einkommen sei insofern â□□ auch wenn es nicht regelmÃ¤Ã□ig wiederkehre â□□ als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommenssteuerrecht zu bewerten sei. BeitrÃ¤ge zur Krankenversicherung seien hieraus zu entrichten, wenn â□□ wie vorliegend â□□ die HÃ¶he des Arbeitseinkommens zusammen mit dem Zahlbetrag der Rente und der dieser vergleichbaren Einnahmen 1/20 der monatlichen BezugsgrÃ¶Ã□e nach Â§Â 18Â SGB IV Ã¼bersteige.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 06.12.2018 Klage zum Sozialgericht Dortmund erhoben. Zur BegrÃ¼ndung hat er sein Vorbringen wiederholt und unter Bezugnahme auf die Sozialversicherungs-Entgeltverordnung ausgefÃ¼hrt, bei der AufwandsentschÃ¤digung handele es sich um eine dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt nicht zuzurechnende Zuwendung.

Der KlÃ¤ger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, unter Aufhebung des Bescheides vom 27.03.2018 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15.11.2018 die Entscheidung zur

Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung rÃ¼ckwirkend und fortlaufend aufzuheben und hierÃ¼ber einen neuen Bescheid zu erteilen sowie die bereits gezahlten BeitrÃ¤ge zurÃ¼ckzuerstatten.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat ihre Entscheidung aus den GrÃ¼nden des Widerspruchsbescheides fÃ¼r zutreffend erachtet.

Mit Bescheid vom 15.04.2019 hat die Beklagte ab Dezember 2018 BeitrÃ¤ge auf insgesamt 16,83 â¬, bzw. ab Januar 2019 auf 17,10 â¬ monatlich erhÃ¶ht und mit weiterem Bescheid vom 19.03.2020 nach Vorlage des Einkommenssteuerbescheides fÃ¼r das Jahr 2018 u.a. die BeitrÃ¤ge fÃ¼r dieses Jahr auf insgesamt 12,86 â¬ monatlich herabgesetzt.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 01.07.2020 abgewiesen. Es hat Bezug auf die GrÃ¼nde des Widerspruchsbescheides genommen und ergÃ¤nzend ausgefÃ¼hrt, es gebe einen Gleichklang zwischen dem Einkommenssteuerrecht und den BeitragsgrundsÃ¤tzen nach dem SGB IV. Die dem KlÃ¤ger gewÃ¤hrte EntschÃ¤digung nach Â§ 41 Abs. 3 SGB IV sei im Gegensatz zur Erstattung barer Auslagen nach Â§ 41 Abs. 1 SGB IV steuerpflichtig und als beitragspflichtiges Entgelt anzusehen, was das BSG bereits mehrfach entschieden habe (Verweis auf Urteile vom 22.02.1995 â B 12 RK 6/95 â und vom 18.01.1990 â 4Â RAÂ 17/89). Soweit sich der KlÃ¤ger auf das Urteil des BSG vom 16.08.2017 (BÂ 12Â KRÂ 14/16 R) berufe, aus dem er aus dem Zusammenhang gerissene SÃ¤tze zitiere, so befasse sich dieses lediglich mit der Frage, wann eine ehrenamtliche TÃ¤tigkeit vorliege und ob diese ein ArbeitsverhÃ¤ltnis begrÃ¼nden kÃ¶nne.

Gegen das ihm am 15.07.2020 zugestellte Urteil richtet sich die Berufung des KlÃ¤gers vom 30.07.2020. Er hÃ¤lt an seiner Auffassung fest, dass die von ihm erhaltene AufwandsentschÃ¤digung fÃ¼r seine ehrenamtliche TÃ¤tigkeit nicht der Sozialversicherungspflicht unterliege. Das Sozialgericht verkenne, dass das BSG in der Entscheidung vom 06.08.2017 (B 12 KR 14/16 R) neben der Frage, ob der dort ehrenamtlich TÃ¤tige seine TÃ¤tigkeit in abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung erbracht habe, auch entschieden habe, dass mangels Vorliegens einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung die gewÃ¤hrten finanziellen Zuwendungen nicht als Arbeitsentgelt im Sinne von Â§ 14 SGB IV einzustufen seien. Letztlich habe das BSG festgestellt, dass die ehrenamtliche TÃ¤tigkeit die Kriterien eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses nicht erfÃ¼llt habe, weil sie nicht zu Erwerbszwecken oder in Erwartung einer finanziellen Gegenleistung ausgeÃ¼bt worden sei, sondern von ideellen und gemeinnÃ¼tzigen Zwecken geprÃ¤gt gewesen sei. Sie unterscheide sich daher von einer beitragspflichtigen TÃ¤tigkeit. Daran Ã¤ndere die Zahlung einer AufwandsentschÃ¤digung nichts, die lediglich die Bereitschaft zum AusÃ¼ben eines Ehrenamtes fÃ¶rdere. Eine andere Bewertung kÃ¶nne auch fÃ¼r das Arbeitseinkommen nach Â§ 15 SGB IV nicht gelten.

EinkÃ¼nfte aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit seien in der Regel dann anzunehmen, wenn der ErwerbstÃ¤tige mit Gewinnerzielungsabsicht nachhaltig auf eigene Rechnung und Gefahr am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnehme. Eine Gewinnerzielungsabsicht sei bei ihm nicht gegeben, die AufwandsentschÃ¤digung habe fÃ¼r das Jahr 2016 909,00 â¬ betragen. AufwandsentschÃ¤digungen unterlÃ¤gen grundsÃ¤tzlich nicht der gesetzlichen Sozialversicherungspflicht.

Nachdem die Beteiligten das Verfahren vor dem Senat auf die Ãberprüfung der Festsetzung der KrankenversicherungsbeitrÃ¤ge durch den Bescheid vom 27.03.2018 fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2018 bis 30.11.2018 beschrÃ¤nkt haben, beantragt der KlÃ¤ger,

das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 01.07.2020 zu Ã¤ndern und den Bescheid der Beklagten vom 27.03.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.11.2018 aufzuheben, soweit fÃ¼r diese Zeit wegen AusÃ¼bung ehrenamtlicher TÃ¤tigkeit BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Krankenversicherung festgesetzt worden sind.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die Entscheidung des Sozialgerichts fÃ¼r zutreffend. Das BSG habe in dem Verfahren B 12 KR 14/16 R entschieden, dass die dem dortigen Beigeladenen gewÃ¤hrte finanzielle Zuwendung nicht als Arbeitsentgelt gemÃ¤Ã Â§ 14 SGB IV gewertet werden kÃ¶nne. Im vorliegenden Fall sei indes die Zahlung an den KlÃ¤ger fÃ¼r die ehrenamtliche TÃ¤tigkeit nicht als Arbeitsentgelt, sondern als Arbeitseinkommen gemÃ¤Ã Â§ 15 SGB IV gewertet worden. Die Einstufung der Zahlungen als Einkommen aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit ergebe sich aus den Einkommenssteuerbescheiden. Aufgrund der ParallelitÃ¤t zwischen Einkommenssteuerrecht und Sozialversicherungsrecht bei dem heranzuziehenden Arbeitseinkommen habe sie den steuerrechtlichen Gewinn als Arbeitseinkommen zu werten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakten sowie der Verwaltungsakten der Beklagten, der Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist, Bezug genommen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet.

Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen, weil der angefochtene Bescheid den KlÃ¤ger nicht im Sinne des Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG beschwert. Die Beitragsfestsetzung im noch streitigen Umfang (Zeitraum 01.01.2018 â 30.11.2018) aus der EntschÃ¤digung des KlÃ¤gers wegen seiner TÃ¤tigkeit als

Versichertenberater ist rechtmÃ¤Ã□ig.

GemÃ¤Ã□ Â§ 237 Satz 1 SGB V werden bei versicherungspflichtigen Rentnern der Beitragsbemessung zugrunde gelegt 1. der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, 2. der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen und 3. das Arbeitseinkommen. Die Rangfolge der Einnahmearten versicherungspflichtiger Rentner ergibt sich aus Â§ 238 SGB V.

Da die dem KlÃ¤ger gezahlte Rente und vergleichbare Einnahmen die Beitragsbemessungsgrenze nicht erreichten, ist die ihm gewÃ¤hrte und hier streitige EntschÃ¤digung der Beitragsbemessung zugrunde zu legen, weil es sich um Arbeitseinkommen im Sinne des Â§ 237 Satz 1 SGB V handelt und dieses zusammen mit dem Zahlbetrag der Rente und der dieser vergleichbaren Einnahmen 1/20 der monatlichen BezugsgrÃ¶Ã□e nach Â§ 18 SGB IV Ã¼bersteigt.

Arbeitseinkommen in diesem Sinne ist gemÃ¤Ã□ Â§ 15 Abs. 1 SGB IV der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit. Einkommen ist als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist.

Die TÃ¤tigkeit eines Versichertenberaters fÃ¼r die DRV-Bund ist sowohl im sozialversicherungsrechtlichen Sinne als auch als sonstige selbstÃ¤ndige Arbeit im Sinne des Â§Â 18Â Abs.Â 1 Nr. 3 EStG zu qualifizieren (zu letzterem vgl. BFH, Urteil vom 03.07.2018 â□□ VIII R 28/15 â□□, BFHE 261, 537, juris; FG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 14.12.1989 â□□ IIÂ K 440/86 â□□, EFG 1990, 309; SÃ¤chsisches Finanzgericht, Urteil vom 25.06.2003 â□□ 2Â KÂ 1945/01 â□□, juris).

Eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit ist vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet (stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG, vgl. z.B. Urteil vom 27.04.2021 â□□ BÂ 12Â KRÂ 25/19 R â□□, Rn. 13, SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 55). Diese Kriterien werden im Wesentlichen bezogen auf die BeratungstÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers erfÃ¼llt.

â□□Versichertenberaterâ□□ ist gemÃ¤Ã□ Â§ 61 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der DRV-Bund die Funktionsbezeichnung fÃ¼r die VersichertenÃ¤ltesten i.S. des Â§ 39 SGB IV. Sie haben insbesondere die Aufgabe, eine ortsnahe Verbindung der DRV-Bund zu den Versicherten und den Leistungsberechtigten herzustellen und diese zu beraten und zu betreuen; sie sollen in Fragen der Rentenversicherung Auskunft und Rat erteilen und den Versicherten bei der AusfÃ¼llung von LeistungsantrÃ¤gen behilflich sein (Â§ 61 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der DRV-Bund). Die Versichertenberater werden durch die Vertreterversammlung der DRV-Bund gewÃ¤hlt (Â§ 61 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der DRV-Bund). Sie Ã¼ben ihre TÃ¤tigkeit ehrenamtlich aus (Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB IV, Â§ 4 der Satzung der DRV-Bund).

Der KlÃ¤ger steht danach in keinem ArbeitsverhÃ¤ltnis zur DRV-Bund. Er ist

organisatorisch nicht in ihren Betrieb eingegliedert und Ã¼bt seine Aufgaben, die Versicherten zu betreuen, vielmehr selbstÃ¤ndig, in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung aus; die Arbeit wird persÃ¶nlich und auf lÃ¤ngere Dauer, also nachhaltig erbracht. Zwar unterliegt er den allgemeinen GeschÃ¤ftsanweisungen (Â§ 61 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der DRV-Bund), er kann aber Ã¼ber Zeit, Ort und Umfang seiner TÃ¤tigkeit selbst bestimmen. Die DRV-Bund gibt Ihm nicht vor, an welchem konkreten Tag und zu welcher konkreten Uhrzeit er die Beratungen in welcher Form durchfÃ¼hren muss. Da damit eindeutig die Kriterien einer nicht abhÃ¤ngigen TÃ¤tigkeit im Sinne des Â§ 7 SGB IV Ã¼berwiegen, ist die TÃ¤tigkeit als selbstÃ¤ndig zu qualifizieren, was zwischen den Beteiligten auch nicht streitig ist (siehe auch FG NÃ¼rnberg, Urteil vom 06.10.2017 â□□ 4 K 858/16 â□□, Rn. 23, juris; SÃ¤chsisches Finanzgericht, Urteil vom 25.06.2003 â□□ 2 K 1945/01 â□□, Rn. 19, juris).

Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers ist seine BeratungstÃ¤tigkeit auf die Erzielung positiver EinkÃ¼nfte (Gewinnerzielung) gerichtet (im Ergebnis ebenso BFH, Urteil vom 03.07.2018 a.a.O.; vgl. ferner FG NÃ¼rnberg, Urteil vom 06.10.2017 â□□ 4 K 858/16 â□□, Rn.Â 24, juris ; FG NÃ¼rnberg, Urteil vom 25.03.2021 â□□ 4 K 961/19 â□□, Rn. 24, juris). Der VersicherungstrÃ¤ger erstattet den VersicherungsÃ¤ltesten ihre baren Auslagen (Â§Â 41Â Abs.Â 1Â Satz 1 SGB IV) und ersetzt ihnen den tatsÃ¤chlich entgangenen regelmÃ¤Ã□igen Bruttoverdienst (Â§ 41 Abs. 2 Satz 1 SGB IV); fÃ¼r Zeitaufwand kann fÃ¼r die TÃ¤tigkeit auÃ□erhalb von Sitzungen ein Pauschbetrag geleistet werden (Â§ 41 Abs. 3 Satz. 2 SGB IV). Nur die baren Auslagen, die erkennbar den tatsÃ¤chlichen Aufwand nicht Ã¼bersteigen, sind steuerfrei; die darÃ¼ber hinaus flieÃ□enden Zahlungen unterliegen der Steuerpflicht (vgl.Â BÃ¼nnemann in Rolfs/Giesen/MeÃ□ling/Udsching, BeckOK Sozialrecht, SGB IV Ë□Stand 01.03.2022Ë□, Â§ 41 Rn. 35-39 m.w.N.). Der Nebenzweck der ehrenamtlichen TÃ¤tigkeit, solche EinkÃ¼nfte zu generieren, ist aber ein einkommensorientierter (FG NÃ¼rnberg wie zuvor), sodass eine Gewinnerzielungsabsicht besteht. Hier hat der KlÃ¤ger steuerpflichtige Einnahmen aus seiner BeratertÃ¤tigkeit erzielt, die damit Arbeitseinkommen im Sinne des Â§ 15 Abs. 1 SGB IV sind.

Aus der vom KlÃ¤ger fÃ¼r seine gegenteilige Auffassung in Bezug genommenen Entscheidung des BSG vom 16.08.2017 (B 12 KR 14/16 R) hinsichtlich der Beurteilung eines ehrenamtlichen Kreishandwerkermeisters folgt nichts Gegenteiliges. Anders als im vorliegenden Fall ist dort nÃ¤mlich gerade die fehlende Erwartung einer finanziellen Gegenleistung festgestellt worden. DafÃ¼r, dass das BSG im Widerspruch zur Rechtsprechung des BFH jegliche BezÃ¼ge aus einer ehrenamtlichen TÃ¤tigkeit nicht dem Arbeitseinkommen im Sinne des Â§ 15 SGB IV unterwerfen wollte, fehlen jegliche Hinweise.

Die Beklagte hat die BeitrÃ¤ge im noch streitigen Zeitraum zutreffend der HÃ¶he nach festgesetzt. Zwar ist ihrer Auffassung nicht zu folgen, dass die BeitragsverfahrensgrundsÃ¤tze fÃ¼r Selbstzahler auf die EinkÃ¼nfte eines Pflichtversicherten aus einer nebenberuflichen selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit entsprechende Anwendung finden kÃ¶nnen (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 22.11.2017 â□□ L 5 KR 1672/17 â□□, Rn. 34, juris). Letztlich kommt es aber auf

diese Frage hier nicht an, weil sie ihrer Beitragsbemessung mit dem Ã□nderungsbescheid vom 19.03.2020 nur die tatsÃ¤chlich im Jahr 2018 erzielten EinkÃ¼nfte aus der BeratertÃ¤tigkeit zugrundegelegt sowie die BeitrÃ¤ge entsprechend ermÃ¤Ã□igt hat und im Zeitpunkt der erstmaligen Festsetzung durch den streitbefangenen Bescheid vom 27.03.2018 keine Anhaltspunkte fÃ¼r niedrigere EinkÃ¼nfte bestanden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen (Â§160 Abs. 2 SGG), liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 07.10.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024